

	Anfragen-Nr.	
	AF-0579/2014	

Anfrage

Herr Friedrich-Christoph Hofmann
Stadtratsmitglied

Betreff
Anfrage des Stadtrates Herrn Hofmann - Tor zur Stadt

I. Sachverhalt

Am 06.03.2014 fasste der Stadtrat mit Mehrheit den Beschluss, dass er in der „Planung eines reinen Einkaufszentrums erhebliche Risiken für den innerstädtischen Einzelhandel sieht. Aus diesem Grund lehnt der Stadtrat die ausschließliche Nutzung durch Einzelhandel ab.“ Da es weder den Begriff „reines Einkaufszentrum“ noch „unreines Einkaufszentrum“ gibt, ist die fachliche Definition für Einkaufszentrum auch bei einem „reinen Einkaufszentrum“ maßgeblich: „Einkaufszentrum, modern auch Shoppingmall, Shoppingcenter, ist eine **räumliche und organisatorische Konzentration von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben unterschiedlicher Branchen.**“

II. Fragestellung

1. Wie belastbar ist der gefasste Stadtratsbeschluss im juristischen und im baurechtlichen Sinn für den Fall, der Investor beantragt den Bau Einkaufszentrums im Sinne des Stadtratsbeschlusses („kein reines EKZ“), dass es dann zu keiner räumlichen und organisatorischen Konzentration (alles unter „einem Dach“) kommt?
2. Hat die Oberbürgermeisterin aufgrund des Stadtratsbeschlusses die Möglichkeit, eine solche räumliche und organisatorische Konzentration von Handel und Gewerbe abzulehnen?
3. Besteht die Möglichkeit, eine solche vom Stadtrat und von der Bürgerinitiative nicht gewollte räumliche Konzentration von Einzelhandel und Gewerbe durch die Festsetzungen des B-Planes zu verhindern? (Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?)
4. Ist der von der Oberbürgermeisterin im Mai 2013 auf Anfrage von B 90/Die Grünen aktualisierte „Negativkatalog“ noch rechtswirksam für den zu erarbeitenden B-Plan?

Herr Friedrich-Christoph Hofmann
Stadtratsmitglied